

# Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Landratsamt Rottal-Inn  
z. Hd. Frau Eherer  
Ringstraße 4-7  
84347 Pfarrkirchen

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
21-2206-26  
Herr Haimerl

Telefon  
E-Mail  
(08 71) 8 08 - 13 33  
alois.haimerl@reg-nb.bayern.de

Telefax  
(08 71) 8 08 - 13 17

Landshut,  
21.04.2011

## Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Mess- und Kehrpflicht bei nicht dauernd betriebenen Kleinf Feuerungen

Sehr geehrte Frau Eherer,

in obiger Angelegenheit hat das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Umweltministerium wie folgt Stellung genommen:

Die Kehr- und Überprüfungspflicht von Anlagen ist grundsätzlich in § 1 Abs. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) geregelt. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind dauernd unbenutzte Anlagen nach Abs. 1 ausgenommen, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und die Gaszufuhr zu den Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist (§1 Abs. 3 Nr. 1 KÜO).

Werden Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe zwar für den Notfall im Bereitschaftsbetrieb erhalten, sind jedoch diese im Übrigen unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht gegeben (siehe Nrn. 1.10 und 2.5 der Anlage 1 zur KÜO).

**Hauptgebäude**  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Ämtergebäude**  
Gestütstraße 10  
84028 Landshut

**Telefon**  
(08 71) 8 08 - 01  
**Telefax**  
(08 71) 8 08 - 10 02

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

**Besuchszeiten**  
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Konten**  
Zahlungen nur an die  
mitgeteilten Konten der  
Staatsoberkasse  
Bayern in Landshut

### Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude  
zum Ämtergebäude

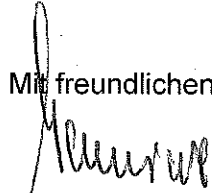
☎ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14  
☎ 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Die Pflicht eine Abgasverlustmessung vornehmen zu lassen, ist in § 15 der 1. BImSchV geregelt. Diese Vorschrift verpflichtet den **Betreiber** bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch den Schornsteinfeger vornehmen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Abgasverlustmessung nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte in Betrieb gehen würde, wäre nach dem Turnus der 1. BImSchV eine Messung der Abgaswerte erforderlich. Der Betreiber wäre dann verpflichtet, den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Um Kenntnisnahme und Beachtung werden Sie gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Haimerl  
Reg.Amtrrat